

Aufgabenstellung

Sanierung der Sek.-Schule „W. Weitling“ in der St.-Josef-Str. 83 im Rahmen des Förderprogramms „Investition Zukunft, Bildung und Betreuung (IZBB) 2003 – 2007“

1. Ausgangssituation

In letzter Zeit wird den Schulen in Deutschland wieder zunehmende Aufmerksamkeit gewidmet. Die internationale PISA-Vergleichsstudie hat nicht zuletzt strukturelle Mängel des deutschen Bildungssystems aufgedeckt, die unter anderem auch den mangelhaften baulichen Zustand von Schulen einschließt. Darüber hinaus soll in diesem Zusammenhang insbesondere die Ganztagsbetreuung in den Vordergrund gestellt werden. Mit dem Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung 2003 - 2007“ (IZBB) soll die Schaffung einer modernen Infrastruktur im Ganztagsschulbereich unterstützt und eine Qualitätsverbesserung des Bildungssystems erreicht werden. Der Bund stellt dem Land Sachsen-Anhalt für die Förderung verschiedener Formen von Ganztagschulen im Rahmen des genannten Investitionsprogramms, auf der Basis einer Verwaltungsvereinbarung, Finanzhilfen für Maßnahmen der Schulträger zur Entwicklung einer modernen Infrastruktur zur Verfügung. In Sachsen-Anhalt erfolgt die Auswahl von Schulen auf der Grundlage einer durch den Kultusminister bestätigten Landesprioritätenliste. Die Sekundarschule „W. Weitling“ wurde in die o. g. Prioritätenliste mit einer Fördersumme von 2.169.000 EUR aufgenommen (zusätzlicher Eigenanteil beträgt 10 %). Die Landeshauptstadt Magdeburg hat auf dieser Basis eine Zusage der in Aussicht gestellten Fördermittel vom Kultusministerium erhalten. Der Zuwendungsbescheid wird gemäß der Landeshaushaltsordnung erst nach Vorlage der ausgearbeiteten und durch die zuständige Bauverwaltung (Landesverwaltungsamt) geprüften Bauunterlagen (HU-Bau) erteilt.

Die Aufnahme in die Landesprioritätenliste erfolgte in erster Linie auf der Grundlage des eingereichten pädagogischen Konzeptes (Anlage) entsprechend der „Richtlinie zur Umsetzung des Sonderprogramms des Bundes IZBB 2003 – 2007“ und i. V. m. dem vom Kultusministerium LSA herausgegebenen „Orientierungsrahmen für pädagogische Konzepte“. Das IZBB ist kein Schulbausanierungsprogramm, sondern ein Förderprogramm, das die baulichen und räumlichen Voraussetzungen für die Ganztagsbetreuung verbessern oder schaffen soll.

1.1 Standort der Sek.-Schule „W. Weitling“ in der St.-Josef-Str. 83

Die genannte Sekundarschule ist im Zentrum des nördlichen Neubaugebietes Magdeburg „Neu Olvenstedt“ gelegen. Die Schulentwicklungsplanung der Landeshauptstadt Magdeburg hat den Standort der Sek.-Schule in der St.-Josef-Str. 83 als langfristig bestandssicher ausgewiesen (StR-Beschluss-Nr. 2953-79(III)04). Das Konzept der Schule zielt auf besondere sozialpädagogische Aufgabenstellungen, die sich u. a. auch aus der Lage der Schule in einem (Neubau)Wohngebiet ergeben. Die Schule möchte daher im Rahmen ihrer Profilbildung diesen Sachverhalt berücksichtigen und u. a. durch päd. Konzepte i. V. m. der Gestaltung des Gebäudes/der Räume einen Ausgleich für die Schüler schaffen (siehe Schulkonzept).

1.2 Grundstück, Gebäudetyp, Baujahr

Das Schulgrundstück und Gebäude befinden sich im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg. Es setzt sich aus den bebauten Flächen für das Schulgebäude, der Sporthalle vom Typ SH 15/30, dem Schulhof und dem Sportplatz zusammen. Bei dem oben bezeichneten Schulgebäude handelt es sich um die zu DDR-Zeiten errichtete Schulbaureihe 80 (SBR 80) in Großtafelbauweise, Baujahr 1983. Die Grundstücksfläche beträgt insgesamt 13.122 m², davon 1.905 m² bebaut. Die Bewirtschaftung erfolgt durch das Kommunale Gebäudemanagement. Nutzer ist das Sport- und Schulverwaltungsamt. Die weiteren Daten zu den Gebäuden und Flächen sind im Einzelnen den beigefügten Datenblättern zu entnehmen.

1.3 Allgemeiner baulicher Zustand

1.3.1 Das Schulgebäude SBR 80

Die Außenwandgroßtafeln sind als Sandwichelemente konzipiert. Die Innenschale aus Stahlbeton bildet das tragende Element. Die Kerndämmung besteht in der Regel aus aufgeschäumtem Polyurethan. Die Außenschale ist eine Waschbetonplatte, die fest mit der tragenden Innenschale verbunden ist. Die Wandelemente haben einen ausreichenden Wärmeschutz. Ein Vollwärmeschutz ist nicht notwendig. Die Fugen zwischen den einzelnen Elementen müssen jedoch saniert werden. Die Decken bestehen aus Stahlbetonelementdecken. Das Tragsystem des Gebäudes zeigt keine erkennbaren Schäden. Beim Grundbaubereich konnten bisher ebenfalls keine sichtbaren Mängel festgestellt werden. Das Schulgebäude wird nunmehr seit über 20 Jahren betrieben. Es muss daher festgestellt werden, dass Klassenräume, Flure und Sanitärräume sich in einem stark renovierungsbedürftigen Zustand befinden. Bauart bedingt besteht in dem Gebäude ein ungenügender Schallschutz für einen störungsfreien Unterricht. Die akustischen Bedingungen in den Unterrichtsräumen sind durch entsprechende Maßnahmen (U-Decken, Wandbeläge) zu verbessern. Das Dach entspricht nicht den Anforderungen an die EnEV und muss erneuert werden. Die technischen Anlagen weisen erhebliche Abnutzungserscheinungen auf bzw. entsprechen nicht mehr den technischen Anforderungen, sind teilweise verschlissen. Wasserver- und Entsorgungsleitungen sind zu erneuern. Bei der Elektroinstallation wird eine Teilmodernisierung notwendig. Im Zuge von Brandschutzmaßnahmen und Fachraumrenovierungen sind Teile der Elektroanlage bereits erneuert worden. Das Wärmeverteilnetz und die Raumheizflächen können weitestgehend erhalten bleiben. Einzelne Fachräume wie Chemie und Hauswirtschaft wurden schon komplex modernisiert und renoviert. Die Fenster des Gebäudes müssen ausgetauscht werden. Für den sommerlichen Wärmeschutz sind Sonnenschutzanlagen notwendig.

Die Flucht- und Rettungswege im Schulgebäude wurden nach einem bauordnungsrechtlich bestätigten Brandschutzkonzept ertüchtigt und entsprechen einem normgerechten Bauzustand. Die Bodenbeläge im gesamten Gebäude sind in den Räumen auszutauschen. Die Betonwerksteinbeläge der Flure und Treppenträume sind zu modernisieren. Die bereits erfolgten Teilsanierungen bzw. Modernisierungen sind bei der Planung zu berücksichtigen und in das Sanierungskonzept einzubinden.

1.3.2 Die Turnhalle SH 15/30

Die Turnhalle befindet sich teilweise in einem stark reparaturbedürftigen Zustand. Hiervon sind vor allem der Umkleidebereich und die Sanitärräume der Lehrer betroffen. Die Sanitärräume der Schüler wurden vor einigen Jahren bereits saniert. An den Decken und Wänden haben sich mehrfach Putzschäden und Fugenrisse gebildet. Eine Fugensanierung an der Fassade wäre deshalb geboten. Die Außentüren, Innentüren und Fenster sind verschlissen und müssen erneuert werden. In der Turnhalle ist das Parkett abzuschleifen und zu versiegeln. Die Beleuchtung ist neu. Alle Leitungen der technischen Anlagen müssen aber geprüft werden. In der Vergangenheit wurden hier nur Reparaturen durchgeführt und in Teilbereichen Leitungen erneuert. Eine neue Heizung ist vorhanden. Das Dach ist neu. Die Entwässerung des Daches über eine Sickergrube funktioniert jedoch nicht mehr richtig. Die Bauwerksentwässerung muss deshalb geprüft und gegebenenfalls teilerneuert werden. Eine Ausstattung mit neuen Bänken und Schränken ist teilweise notwendig. Zunächst werden Ausstattungen aus dem vorhandenen Bestand genutzt. Zusätzlich notwendige Ausstattungen entsprechend des Konzeptes sollten in Höhe von mindestens 5 % aus der Summe der Baukosten ergänzt werden. Die malermäßige Renovierung ist durchzuführen.

1.3.3 Schulhof/Außensportanlage

Die Hofbefestigung mit großformatigen Platten weist durch Bäume verursachte Unebenheiten auf. Die Platten müssen aufgenommen, der Unterbau muss saniert werden. An einigen Stellen bilden sich bei Regen immer wieder Pfützen da die Hofentwässerung nicht richtig funktioniert. Der Belag auf dem Sportplatz sollte erneuert werden. Ein Kleinsportfeld, eine 100 m Laufstrecke und eine Weitsprunggrube fehlen, sind jedoch dringend notwendig. Ein Kugelstoßring ist vorhanden.

2. Von der Idee zur Umsetzung (Aufgabenstellung)

2.1 Grundsätzliches

Der Zuwendungszweck des Förderprogramms IZBB definiert sich unter anderem dahingehend, dass mit den investiven Zuwendungen verschiedene Formen der Ganztagsbetreuung geschaffen bzw. verbessert oder erweitert werden, um Bildungs- und Betreuungsangebote zu schaffen, die individuelle und unterrichtsergänzende Förderung ermöglicht (siehe Richtlinie d. LSA zum IZBB v. 01.01.2003). Es soll helfen, sozial bedingte ungünstige Lernvoraussetzungen auszugleichen. Gleichzeitig sollen soziale Fähigkeiten entwickelt und aktives Freizeitverhalten gefördert werden.

Die Sanierung sollte daher über die übliche Verschönerung oder die standardisierte Modernisierung von Raum und Gebäude und die Instandsetzung technischer Anlagen hinausgehen. Die Einbindung - neben der Schulleitung - von Elternkuratorium und Schülerrat wird in angemessener Weise empfohlen.

2.2 Das Schulgebäude

Am wiederholt reparierten Dach ist eine Sanierung erforderlich. Eine Fassadensanierung ist zu prüfen, da hier teilweise bereits Fugensanierungen durchgeführt wurden. Die Fugen müssen saniert werden. Die Holzfenster der Klassenräume und die Aluminiumfenster der Flure und Treppenhäuser müssen erneuert werden.

Die Sanitärräume sind teilweise zu sanieren oder zurückzubauen. Hierbei ist eine Reduzierung der Toiletten auf drei Stellen im EG und im 1. OG vorzusehen. Im EG ist im Haus B die vorhandene Toilette für Jungen und Mädchen vorgesehen. Für Behinderte, Lehrer und Mädchen und Jungen ist im Haus A der vorhandene Toilettenbereich zu errichten. Im 1. OG ist in der derzeitigen rechten Hälfte der Toiletten ein Sanitärraum für Lehrerinnen einzurichten. Der linke Teil soll in Zukunft für Sozialarbeit und als Vorbereitungsraum genutzt werden. Im 2. OG im Haus A sind statt der Sanitärräume Räume für Schülerrat, Schülerzeitung und ein Kartenraum vorgesehen. Eine Lernwerkstatt und ein Vorbereitungsraum sind im Haus B an Stelle der Toiletten zu errichten. Für den Fitnessraum im Keller fehlt eine Duschköglichkeit. Der ehemalige Biologieraum 3.3 soll ein allgemeiner Klassenraum und der Raum 4.2 der Biologieraum werden. Die geschlossene Tür zwischen Raum 3.13 und 3.14 ist zu öffnen. Der Sanitärraum 4.8 ist zu einem Aufenthaltsraum umzugestalten. Die Tür zwischen Raum 0.2 und 0.21 im Keller ist zu schließen.

Auf dem Dach des Verbinders ist ein ständiger Übergang zwischen den Häusern A und B mit Überdachung und Bewegungsmelder zu errichten, um die Fluchtwege zwischen Haus A und B zu verkürzen.

Die technischen Anlagen sind zu prüfen und ggf. zu erneuern. Die alten Bodenbeläge in den Klassenräumen und Fluren sind zu erneuern. Eine malermäßige Renovierung im gesamten Haus ist notwendig.

In der Eingangshalle sind für Schulfunk und Getränkeautomat entsprechende Anschlüsse zu schaffen.

Zunächst werden Ausstattungen aus dem vorhandenen Bestand genutzt, zusätzlich notwendige Ausstattungen entsprechend des Konzeptes sollten in Höhe von mindestens 5 % aus der Summe der Baukosten ergänzt werden. Die avisierte Raumnutzung:

- 0 Kellergeschoss

- 0.1 Speiseraum
- 0.2 Lehrerspeiseraum
- 0.3 1 Lager für Außengeräte
- 0.4 Ausgabeküche
- 0.5 Hauswirtschaftsküche (8 Arbeitsplätze)
- 0.6 Hauswirtschaft Theorie, Nähmaschinen, Bügeln, (8 Arbeitsplätze)
- 0.9 Lager
- 0.10 Archiv
- 0.11 Nähmaschinenraum
- 0.12 Fotolabor
- 0.13/ 0.14 Ganztagsbereich
- 0.14 Klub
- 0.15 Fitness

- 1 Erdgeschoss

- 1.1/ 1.2 allg. Klassenräume
- 1.6 Hausmeisterwohnung
- 1.7 Toiletten Jungen
- 1.8 Toiletten Mädchen
- 1.9 Schulfunk
- 1.10 Päd. Mitarbeiter, Kleingruppenarbeit
- 1.11 Bibliothek/ Klassenraum
- 1.12 Cafeteria, Kleingruppenarbeit
- 1.13 Schulleiter
- 1.14 Sekretariat
- 1.15 Lehrerzimmer
- 1.16 Stellv. Schulleiter
- 1.17 Toilette Mädchen

- 0.16 Umkleideraum, Dusche/ WC (alternativ)
- 0.17 Umkleideraum, Dusche (Damen)
- 0.18 Umkleideraum, Dusche (Herren)
- 0.19/ 0.20 Hausmeister
- 0.21 Heizung
- 0.22 Elt.-Hauptraum
- 0.23 Technik

- 2 1. Obergeschoss

- 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 allg. Klassenräume
- 2.6 Toilette Lehrer (Frauen)
- 2.10 allg. Klassenraum
- 2.11 Geographie
- 2.12 Konferenzraum
- 2.13 Deutsch
- 2.14 allg. Klassenraum
- 2.15 Sozialarbeit
- 2.16 Vorbereitung

- 3 2. Obergeschoss

- 3.1 Mathematik
- 3.2 Computerkabinett
- 3.3 allg. Klassenraum
- 3.4 Vorbereitung
- 3.5 Lehrerzimmer
- 3.6 allg. Klassenraum
- 3.7 Vorbereitung
- 3.8 Lernwerkstatt
- 3.10 Musik
- 3.11, 3.12 allg. Klassenräume
- 3.13 Kunst
- 3.14 Büro
- 3.15 Büro
- 3.16 Schülerrat, Schülerzeitung
- 3.17 Kartenraum

- 4 3. Obergeschoss

- 4.1 allg. Klassenraum
- 4.2 Biologie
- 4.3 Physik neu
- 4.4 Vorbereitung
- 4.5 Chemie
- 4.6 Vorbereitung
- 4.7 Vorbereitung
- 4.8 Pausenraum

Die verbindliche **Raumbezeichnung bzw. Raumnummerierung** ist während der Vorplanungsphase mit dem KGm und dem Nutzer festzulegen. Alle Unterrichtsräume, Sekretariat und Lehrerzimmer erhalten Online-Vernetzung.

Es ist zu prüfen, ob im Kostenrahmen ein behindertengerechter Ausbau des Schulgebäudes möglich ist.

2.3 Die Turnhalle

In der Turnhalle sind die Umkleideräume und der Sanitärbereich der Lehrer zu sanieren. Die Sanitäräume der Schüler müssen instandgesetzt werden. Putzschäden und Risse an Decken und Wänden sind zu beseitigen. Es ist zu prüfen ob eine Fassadensanierung erforderlich ist. Alle Türen und die Fenster im Bereich der Umkleideräume sind zu erneuern. Das Parkett

kann abgeschliffen und neu versiegelt werden. Zunächst muss jedoch der Sporthallenboden nach DIN 18032 Teil 2 geprüft werden. Alle alten Leitungen der technischen Anlagen sollten erneuert werden. Die problematische Dachentwässerung ist zu überprüfen. Eine malermäßige Renovierung ist durchzuführen. Die Umkleidebereiche sind mit neuen Möbeln auszustatten.

2.4 Die Außenanlage (Schulhof und Sportanlage)

Der Belag des Schulhofes und die Entwässerung sind instand zu setzen. Für den Sportplatz ist auf dem Platz hinter der Schule eine 100 m Laufbahn am Zaun zu errichten. Die vorhandene Weitsprunggrube und der Kugelstoßanlage sind den Anforderungen entsprechend zu sanieren. Der Sportplatzbelag ist zu erneuern. Der Baucontainer muss umgesetzt werden. Befestigte Wegeflächen sind instand zu setzen. Ergänzende Anpflanzungen können das Gesamtbild deutlich verbessern. Der Zaun kann teilweise rückgebaut werden.

3. Allgemeine Anforderungen

3.1 SDA II 03/01 der Landeshauptstadt Magdeburg

Grundlage zur Ausführung der Maßnahme ist neben anderen Vorschriften die oben genannte Dienstanweisung über die „Aufgaben und Zuständigkeiten der Ämter und Fachbereiche... im Verantwortungsbereich des Kommunalen Gebäudemanagement“.

Die Vorplanung ist entsprechend der genannten Dienstanweisung (Phase 2) auf der Grundlage dieser Aufgabenstellung durch Amt 65 auszulösen. Der Nutzer und der FB 03 sind entsprechend der DA 03 bis zur Vorlage der HU-Bau zu beteiligen.

3.2 Lösungsvarianten – Bausteinprinzip gegliedert nach Bauelementen DIN 276

Im Rahmen der Vorplanung sind Lösungsvarianten zu erarbeiten, die alle erforderlichen Baumaßnahmen erfassen. Sie sind dann nach Bausteinen und Bauelementen zu gliedern, die der Förderfähigkeit Rechnung tragen. Gleichfalls sind in den einzelnen Gliederungen die Kosten darzustellen. Die Kostengliederung ist durch einen ausführlichen baulichen Erläuterungsbericht zu ergänzen, der Bezug nimmt auf die anzuwendenden technischen Baubestimmungen.

3.3 DIN 58125, Schulbau – Bautechnische Anforderungen zur Verhütung von Unfällen und GUV-V S1 – Unfallverhütungsvorschrift Schulen

Neben den verschiedenen gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften sind insbesondere die o. a. Vorschriften von besonderer Relevanz und daher hier hervorgehoben. Gleichfalls soll auf die „Handreichung des Kultusministeriums zu Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulanlagen für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen“ (MBI. LSA Nr. 43/1994“ vom 1.09.1994) hingewiesen werden.

3.4 Energiemanagement

Energie kostet Geld und Energieerzeugung belastet die Umwelt. Ein Drittel der CO₂-Emissionen werden dem Energieverbrauch im Gebäudebereich zugerechnet. Deshalb muss bei umfangreichen Sanierungen von Gebäuden diesem Aspekt erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) ist am 02.02.2004 in Kraft getreten und hat die Wärmeschutzverordnung sowie die Heizanlagenverordnung abgelöst. Mit dieser Maßnahme soll der Energieverbrauch gesenkt und die Verminderung von CO₂-Emissionen erreicht werden. Dies liegt auch im Interesse von Nutzern und Vermietern von Gebäuden.

Im Rahmen der Sanierungsplanung der Sek. „W. Weitling“ sind daher folgende Aspekte zu untersuchen und Maßnahmen aufzuzeigen, die den Energieverbrauch des Gebäudes reduzieren:

- Energieverbrauchsanalyse (energetischer Zustand des Gebäudes)
- Zwingend vorgeschriebene bauliche Maßnahmen, resultierend aus der EnEV, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 und 3
- Wünschenswerte bauliche Maßnahmen zur Senkung der Energiekosten und die jeweiligen Investitionskosten
- Getrennte Erfassung und somit die Möglichkeit der getrennten Abrechnung aller Medien der einzelnen Gebäude der Schulanlage (Hauptgebäude, Sporthalle, Hausmeisterwohnung im Hauptgebäude)
- Erstellen eines Energiebedarfsausweises (Energiepass) nach erfolgter Sanierung

3.5 Förderfähigkeit

Förderfähig sind notwendige Investitionen (Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen sowie Ausstattungsinvestitionen) sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen

- zum Aufbau neuer Ganztagschulen und Ganztagsangebote an Schulen,
- zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten,
- zur Schaffung zusätzlicher Ganztagsplätze an bestehenden Einrichtungen,
- zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten,
- an Horten, die Schulen angegliedert sind (eine räumliche Angliederung ist hierzu nicht erforderlich),
- im Rahmen von Kooperationsmodellen zwischen Schulen und Trägern der Jugend und Behindertenhilfe auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts, wenn die Weiterentwicklung zu einem in die Schule fachlich integrierten Ganztagsangebot angestrebt wird.

Personal- und Betriebskosten sind von den Maßnahmeträgern aufzubringen. Förderfähig nach dem IZBB sind notwendige Investitionen für Einrichtungen der ganztägigen Förderung und Betreuung an Volksschulen, Förderschulen, Realschulen, Gymnasien sowie an Horten und im Rahmen von Kooperationsmodellen zwischen Schule und Jugendhilfe. Diese Investitionen müssen zu *über 50 v. H.* für die ganztägige Förderung und Betreuung genutzt werden. Die Festlegung des Nutzungsanteils kann über die Nutzungszeit oder die Zahl der die Einrichtung nutzenden Schülerinnen und Schüler ermittelt werden.

Die Förderung beträgt vom Grundsatz her bis auf Widerruf 90 v. H der förderfähigen Investitionskosten. 10 v. H. sind durch die Landeshauptstadt Magdeburg zu tragen.

Das Land teilte jedoch mit, dass aufgrund der Vielzahl von Anträgen zum IZBB-Programm die Zuwendung auf eine Summe von bis zu 2.169.000 EUR begrenzt wird.

3.6 Förderkriterien

Für die Förderung nach dem IZBB gelten die vom Schulausschuss der KMK beschlossenen Kriterien, wonach

- das ganztägige Angebot für die Schülerinnen und Schüler über den vormittäglichen Unterricht hinaus an mindestens drei Tagen pro Woche, täglich insgesamt mindestens sieben Stunden umfassen muss,
- den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern an allen Tagen des Ganztagsbetriebs ein Mittagessen (i. d. R. entgeltlich) bereitgestellt wird,
- die nachmittäglichen Angebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert bzw. in enger Zusammenarbeit mit der betroffenen Schule durchgeführt werden.

Die detaillierte Regelung des Förderverfahrens obliegt dem Land Sachsen-Anhalt und liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in Schriftform vor.

3.7 Finanzierung

Die IZBB - Maßnahme wurde in die Investitionsprioritätenliste der Landeshauptstadt Magdeburg 2005 – 2008 unter der Legende „Neue Maßnahme“ eingetragen. Die Mitteleinstellung ist u. a. Bedingung des Landes für die Erteilung des Fördermittelbescheides. Die mögliche Einordnung der Maßnahme in den Haushalt 2005 ff sieht wie folgt aus (Voraussetzung ist die Bestätigung der Prio-Liste durch den Stadtrat und die Genehmigung durch die LVB):

2005		2006		2007	
E	A	E	A	E	A
405,0	450,0	882,0	1.370,0	756,0	840,0

Die HH-Mittel 2006 bleiben bis zur Bestätigung der HU-Bau und bis zur Vorlage des Fördermittelbescheides durch das Land gesperrt.

Für das HH-Jahr 2005 steht darüber hinaus in der HH-Stelle 2.22001.940100-83 eine Summe von 97,1 TEUR für die HU-Bau zur Verfügung (HAR aus 2004). Nach Bestätigung der HAR durch den OB kann die Auftragsvergabe erfolgen.

4. Übergabe/Übernahme

4.1 Übergabe

Die Übergabe des Schulgebäudes, der Turnhalle und der Außenanlage wird individuell zwischen dem FB 03/Nutzer und dem Amt 65 je nach dem Stand der Planung und den Erfordernissen geregelt. Der erforderliche Freizug des Schulgebäudes ist 6 Monate zuvor dem FB 03 anzuzeigen. Hierbei ist hinsichtlich des Schulgebäudes der Schuljahres- bzw. Halbjahresabschluss zu nutzen, um den erforderlichen Umzug in den Ferien ohne Störung des Schulbetriebes zu gewährleisten.

Die Übergabe der Gebäude bzw. der Anlage ist zu dokumentieren. Mit der Übergabe gehen die Verkehrssicherungspflicht und alle weiteren Pflichten (Objektüberwachung, Energieversorgung etc.) auf das Amt 65 über.

4.2 Übernahme durch FB 03

Die Übernahme der fertiggestellten Investitionsmaßnahme erfolgt gemäß der Phase 6 der Dienstanweisung SDA 03/01.

Durch A 65 ist der beabsichtigte Übergabetermin 2 Monate vorher anzukündigen.

Die Übernahme wird anhand der gültigen Übergabe/Übernahme – Checkliste dokumentiert. Mit der Übernahme sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Unterlagen und Dokumentationen zu übergeben:

- **Bescheinigung** der bauordnungsrechtlichen Abnahme.
- **Handakte** u. a. mit Grundrissen A 4, Mängelprotokollen, Gewährleistungsfristen, Inventarverzeichnis/Bestuhlungspläne, terminliche Vorgaben für Wartungsintervalle ggf. Wartungsverträge, Verzeichnis (mit Unterschrift) eingewiesener Mitarbeiter in technische Anlagen, Wartungs- und Pflegehinweisen, Feuerwehrplan, Flucht- und Rettungsplan, Schlüsselplan
- **Raumbuch** (gedruckt und digital)
- **Abnahmebescheinigungen**
- **Pläne** – aktualisiert
- **Zertifikate** und Nachweise
- **Abnahmedokumentationen**

4.3 Ergänzungen

Ergänzungen bzw. Änderungen aufgrund aktueller Vorgaben durch z. B. Gesetzesänderungen, begründete Änderungswünsche durch den Nutzer et cetera zu dieser Aufgabenstellung können durch den FB 03 dem Amt 65 jederzeit mitgeteilt werden und sind unter Berücksichtigung des Bearbeitungsstandes/Ausführungsstandes in die Planung/Ausführung aufzunehmen.